

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	5 (1932)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Abbau!
<b>Autor:</b>	Alder, Adolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516169">https://doi.org/10.5169/seals-516169</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Anmeldung:

Wir bitten die Sektionsvorstände uns bis zum 10. Mai zu melden:

1. Beteiligt sich Ihre Sektion im Pistolen-Sektionswettschiessen? Ja oder Nein.
2. Voraussichtlich mit wieviel schiessenden Teilnehmern?

Prompte Einhaltung aller vorgeschriebenen Anmeldetermine ist Pflicht der Sektionsvorstände, weil besondere Umstände es als notwendig erachten; im Unterlassungsfalle haben die Sektionen die ihnen dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten selbst zu tragen.

Rorschach, den 31. März 1932.

Das Organisationskomitee.

## Abbau!

Von Fourier Adolf Alder, Luzern.

Ziffer 93 I.V., gültig ab 1. Januar 1931, setzte die Gemüseportion für den W.K. auf 52 Cts. fest, nachdem viele Jahre 55 Cts. entschädigt worden waren. Der Nachtrag pro 1932 reduziert diesen Ansatz auf 48 Rappen. Im Nachfolgenden sei versucht, die für den Bund daraus resultierende Einsparung zu berechnen, dann aber auch den Ausfall darzustellen, der den Kompagnien erwächst.

Bei einem wiederholungskurspflichtigen Bestand von rund 140000 Mann, wie er kürzlich summarisch publiziert war, ergeben 12 Diensttage à 4 Rappen weniger Gemüseportion

Fr. 67200.—

dazu für den 13. Dienstag bei  $\frac{2}{3}$  der Truppen die Auszahlung der Mundportion in Wegfall

„ 185000.—

Ersparnis beim Auszug

Fr. 252000.—

bei 20000 Rekruten pro Jahr zu 65 Diensttagen (Durchschnitt) à 4 Rappen weniger

„ 52000.—

Totalersparnis pro Jahr rund Fr. 300000.—

Diese Berechnung ist rein summarisch und weist mir bekannte Fehlerquellen auf, es würde zu weit führen, alle Details zu besprechen, da mir mehr am Aufzeigen der Auswirkung in den Kompagnien liegt.

Die Einsparung von rund Fr. 300000.— macht bei einem Totalmilitärbudget von 100 Millionen Franken nur 0,3 Prozent aus. Und gerade, weil die Ersparnis so gering, ist sie nicht angezeigt.

Die Einheiten werden in einem Masse betroffen, das zum Aufsehen mahnt. Ich lege den folgenden Berechnungen meine Kompagnie zugrunde, in der ich nun den 9. W.K. zu bestehen haben werde.

Der durchschnittliche Bestand, ohne Offiziere, beträgt rund 170 Mann. Zu Vergleichszwecken redne ich keine Detachierte ab. Die Vergütung an die HHK betrug 1931: 170 Mann à 12 Tage = 2040 Tage à 52 Cts. Fr. 1060.80 dazu für den Entlassungstag: Verrechnung der Mundportion in die HK 170 à Fr. 2.— „ 340.—

Totaleinnahmen Fr. 1400.80

(Unsere Einheiten werden stets mittags ca. 13 Uhr entlassen, die Kp. liefert das Frühstück und die Mittagsverpflegung).

Pro 1932 werde ich erhalten:  
170 Mann à 13 Tage zu 48 Cts. „ 1060.80  
Mindereinnahme Fr. 340.—

Nach Ziff. 101, Nachtrag 1932, darf die Mundportionsvergütung nicht mehr ausgerichtet werden, die Truppe ist nach jener Vorschrift „vor der Entlassung gut und reichlich in Natura zu verpflegen“, wofür dann am Entlassungstage die Gemüseportion in Rechnung zu stellen ist.

Obiger genau berechneter Vergleich, ergibt eine Weni-gereinnahme pro Kurs von Fr. 340.— oder ein Viertel des bisherigen Bezuges.

Man hat sich zuständigens über die schwere Schädigung der Kp. Kassen wohl zu wenig Rechenschaft gegeben. Dieser Abbau der Einnahmen der HHK muss auf den Truppenhaushalt von weittragender Bedeutung sein. Ich weise darauf hin, dass es im Interesse der Truppe und der Armee liegt, gut verpflegte Wehrmänner zu haben. Der Mann soll nicht abends beim Ausgang sich durch Bratwürste, Kotelets usw. sattessen müssen. Der Fourier ist dazu da, an verantwortungsvollem Posten zum Rechten zu sehen. Es war stets mein Stolz, wenn die Gastwirte des Ortes, wo wir im Kantonement lagen, erklärten: „Fourier, man muss in Ihrer Einheit gut essen, es wird abends leider (für den Wirt) nichts bestellt an Leberli, Spiegeleieren usw.“ Dann fällt aber noch eine wichtige psychologische Seite in Betracht. Wir wissen aus unsren Erhebungen, wieviele Wehrmänner leider immer noch ohne Lohnvergütung den W.K. zu bestehen haben. Die Sorge für die Familie lastet auf dem Mann, Mietzins, die Lebenskosten der Angehörigen wollen bezahlt sein. Das Geld ist knapp und nun zwingen wir den Soldaten, noch auswärts zu essen, weil der Fourier mangels ausreichender Entschädigung nicht mehr so kochen lassen kann, wie es nötig wäre. — Der Abbau, für das Armeebudget ganz nebenschäglich, wird seine ernsten Folgen haben, die Dienstverdrossenheit, gegen die wir ankämpfen, wird zunehmen müssen in dem Moment, wo der Mann zu seinen persönlichen Opfern, die der W.K. vielfach erfordert, noch genötigt ist, sich auswärts zu verpflegen.

Notorisch ist auch die Belastung der HHK durch Beträge, die einerseits nicht zu umgehen sind, andererseits aber zulasten der Allgemeinen Kasse gehen sollten. Ich notiere pro 1931: Für Musikalien für das Spiel Fr. 7.—, Kostenanteil für Vervielfältigung des Befehls für den W.K. 1932 Fr. 8.75, Marschlied der Geb.Brig. 10 Fr. 6.—, verlorene Gegenstände im W.K. 1930 (nicht Korpsma-

terial) und 1 Kranz beim Winkelrieddenkmal Fr. 23.50, beschädigte Bauteile beim Kantonnement 1931 (wir waren in einem nicht ganz fertigerstellten Neubau kantonniert) Fr. 17.50, Pergamentpapier für Käse-Einwickeln Fr. 18.—, Mehrkosten der Büralien Fr. 14.25, dazu ein Betrag, auf dem Revisionsergebnis belastet für Materialkontrollen und Karten für den optischen Signaldienst Fr. 26.10, und endlich noch diverse Ausgaben für nicht der AK zu belastende Ausgaben Fr. 40.—, das macht rund Fr. 160.— oder auf die Totaleinnahmen 1931 berechnet 8%. Von der Belastung der HHK für verlorenes Korpsmaterial (trotzdem wir bei der Abgabe alles regulierten und die Zeughausquittung besitzen) von rund Fr. 40.— (was als wenig zu betrachten ist!) zu schweigen. So verbleibt pro Mann und pro Tag noch 36 Cts. für Verpflegung übrig! — Es soll mir nun ein Fourier sagen, womit letzten Endes die Verpflegung bei derartigem Abbau der Vergütungen an den Mann und Nebenauslagen, zu tragen durch die HHK, bezahlt werden soll. Einsparen auf Kosten des Mannes, das widerstrebt mir, widerstrebt aber auch jedem andern senkrechten Fourier. Unsere Gradehre verlangt, dass diese Misstände im Fachorgan gezeigt werden.

**Nachschrift der Redaktion:** Es ist nicht zu leugnen, dass die neuerliche Herabsetzung der Gemüseportions-Vergütung bei sehr vielen Kameraden bittere Enttäuschung ausgelöst hat, und wir glaubten daher, den vorstehenden kritischen Betrachtungen die Veröffentlichung

nicht versagen zu dürfen. Anderseits müssen wir uns freilich davor hüten, die Sachlage tragischer zu nehmen, als sie in Tat und Wahrheit ist. Was die Reduktion der Gemüseportions-Vergütung für den W.K. von 52 auf 48 Rappen, für sich allein betrachtet, anbetrifft, so muss zugegeben werden, dass sie durch die in letzter Zeit eingetretene Verbilligung der O.K.K.-Trockengemüse, dann aber auch der Grüngemüse, Spezereien und Gewürze, ferner (weniger markant) der Milch, des Fettes und der Brennmaterialien, also all' derjenigen Artikel, die aus der Haushaltungskasse bezahlt werden müssen, so gut wie aufgehoben wird. (Siehe Artikel „Härten der I.V.“ in No. 2 des „Fourier“.)

Nun legt aber der Einsender das Hauptgewicht auf die Tatsache, dass die Mundportions-Vergütung von Fr. 2.— am Entlassungstag „nicht mehr ausgerichtet werden darf“, genauer gesagt, dass ihre Verzehrung in die Haushaltungskasse in jedem Fall verboten ist und sie an den Mann nur dann ausbezahlt werden darf, wenn die Entlassung „schon vormittags, kurz nach dem Frühstück“ erfolgt. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass praktisch wohl kaum ein Drittel der wiederholungskurspflichtigen Einheiten von der bisher bestandenen Möglichkeit zur Verrechnung dieser 2 Franken zu Gunsten der Haushaltungskasse Gebrauch gemacht haben. Weitaus die Mehrheit der dieses Jahr einrückenden Fouriere wird also die neue Bestimmung überhaupt nicht empfinden. Nicht bestritten werden kann aber ihre höchst unerfreuliche Wirkung auf diejenigen Einheiten, die bisher sozusagen auf sie angewiesen waren: die Gebirgstruppen und die Einheiten mit schwachen Beständen. (Der Einsender mit seinen 170 Mann sollte eigentlich noch verhältnismässig gut wegkommen, gibt es doch Einheiten mit kaum 100 Mann Bestand!)

Ein Thema für sich bilden die Belastungen der Haushaltungskasse für verlorene Material und ähnliche Auslagen, die mit Verpflegung nichts zu tun haben. Es wird hierüber in einer der nächsten Nummern unseres Organs noch einiges zu sagen sein.

## Härten der I.V.

### Besserstellung der Gebirgstruppe; Geldverpflegung am Entlassungstag.

Der erste Teil unserer Betrachtungen (siehe No. 2 des „Fourier“) galt der Herabsetzung der Gemüseportions-Vergütung und der Neuregelung der Mundportions-Vergütung am Entlassungstage. Wir kamen mit Bezug auf diese letztere Modifikation zur Schlussfolgerung, dass mit dem Verbot der bisher bestandenen Möglichkeit, am Entlassungstage 2 Franken Mundportion in die Haushaltungskasse zu vereinnahmen, die Truppe eines wirksamen Mittels zur Abwendung eines drohenden Defizites beraubt werde, was sich in ganz besonderem Masse für die Gebirgstruppe ungünstig auswirke. Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, als die Gebirgstruppe, oder genauer gesagt: die im Gebirge dienstuenden Truppen (es können auch Feldtruppen sein, so wie wir umgekehrt im Tale gelegentlich Gebirgstruppen antreffen) ganz allgemein mit den für die Verpflegung zur Verfügung stehenden Mitteln schlechter wegkommen als die Feldtruppe. Niemand wird bestreiten wollen, dass im Gebirgsdienst die Haushaltungskassen grösseren Belastungen ausgesetzt sind als im Felddienst. Die herbe Bergluft und die grösseren physischen Anstrengungen in der Höhe verlangen eine kräftigere und reichlichere Ernährung; demgemäß müssen die Trockengemüse-Portionen grösser sein. Oft muss die Frischmilch durch die teurere Kondensmilch ersetzt werden, die Verwendung von Grüngemüse gestaltet sich kostspieliger, die Kochkisten erfordern mehr und teureres Brennmaterial, speziell aber verursachen die reichlicheren und zahlreicheren Zwischenver-

pfliegungen erhebliche Ausgabeposten. Das sind nur ein paar Beispiele. Nehmen wir noch den Umstand hinzu, dass der Mann im Tal unten nicht in dem Masse auf die Militärküche angewiesen ist wie im Gebirge. Er findet auf den ländlichen Herbstwiesen überall Obst und in den Häusern spendefreudige Bauern, die sich eine Ehre daraus machen, bei Einquartierungen ihre Gäste tüchtig abzufuttern. Der Gebirgs-Fourier, der letztes Jahr die Divisions-Manöver im Tale unten mitmachte, konnte überraschende Unterschiede feststellen. Was ihm oben auf den Höhen noch nie passiert war, begegnete ihm im Unterland: die Kessel gelangten oft nur halb geleert zur Küche zurück und zwar gerade während der anstrengendsten Dienstepochen, den Manövern. Kein Wunder: Brot, Most, Kaffee, Käse, ja sogar Speck und Schinken, alles erhielten unsere Soldaten von den Bauern. Ob sie zum Dessert auch noch die Frauen dazu bekommen haben, wer weiss es? Nur das wissen wir, dass ein derart üppiges „Aus-dem-Lande-leben“ dem Gebirgs-Soldaten versagt ist. Wer will es daher dem Gebirgs-Fourier verwehren, wenn er die Forderung erhebt: *die im Gebirge dienstuende Truppe muss in der Verpflegung günstiger gestellt werden!* Gewiss, dieses Verlangen fällt in eine denkbar ungünstige Zeit, denn Preisabbau, Einschränkung und Einsparung sind die Schlagworte des Tages. Wir wollen uns auch darüber im klaren sein, dass im Ernstfalle das Niveau unserer jetzigen W.K.-Verpflegung kaum aufrecht erhalten könnte,